



BEZIRK
NIEDERBAYERN

Richtlinie
des Bezirks Niederbayern
zur Förderung von Zuverdienstprojekten
für Menschen mit seelischer Beeinträchtigung
gültig ab 01.01.2023

Der Bezirk Niederbayern ist als überörtlicher Sozialhilfeträger sachlich zuständig (§ 97 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr.1 SGB XII i. V. m. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AGSG). Vor diesem Hintergrund erlässt dieser die nachfolgenden Richtlinien zur Förderung von Zuverdienstprojekten.

Der Bezirk Niederbayern gewährt im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen pauschalierte Zuwendungen für Zuverdienstprojekte für Menschen mit seelischer Beeinträchtigung bzw. Sinnesbeeinträchtigung.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Präambel

Zuverdienstprojekte sind seit vielen Jahren ein fester und integraler Bestandteil des regionalen psychosozialen Versorgungssystems in Bayern. Ab dem 1. Januar 2020 wird die Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe abschließend in § 111 SGB IX (Leistungen zur Beschäftigung) geregelt. „Eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung des Zuverdienstes durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) im Leistungskatalog der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben ist nicht erfolgt.“¹ Die Zuverdienstmöglichkeit kann dem Leistungskatalog des § 113 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 81 SGB IX Leistungen zur Sozialen Teilhabe zugeordnet werden, wengleich sie dort nicht explizit benannt wurde.

Zuverdienstprojekte haben sich als bedarfsgerechtes Angebot erwiesen, insbesondere profitierten davon Menschen mit seelischer Beeinträchtigung. Diese Form von Teilhabe hat sich über die vielen Jahre hinweg bewährt. Gerade durch den niederschweligen Zugang stellen sie eine realistische Alternative zu den herkömmlichen Beschäftigungsmöglichkeiten dar.

Um Teilhabechancen für Menschen mit wesentlicher Beeinträchtigung zu verbessern, Exklusion zu verhindern und Stigmatisierung zu vermeiden bedarf es auch weiterhin gemeinsamer Anstrengungen.

Ziel der Richtlinie ist es, den Beitrag aufzuzeigen, den der Bezirk Niederbayern über Pauschalfinanzierungen bei der Unterstützung von Menschen mit seelischer Beeinträchtigung bzw. Sinnesbeeinträchtigung auf dem Weg zur Teilhabe an der Gesellschaft leisten kann.

Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ist dabei eine Orientierung an folgenden Leitlinien wichtig:

- Inklusion und Teilhabe: Menschen mit Beeinträchtigungen sollen die Chance haben, so nah am ersten Arbeitsmarkt zu arbeiten, wie es ihre individuellen Möglichkeiten zulassen und so nah sie selbst es wollen.
- Personenzentrierter Ansatz: Im Mittelpunkt der Betrachtung steht der Mensch mit Beeinträchtigung. Beschrieben werden deshalb Leistungen, nicht Institutionen.
- Nutzerorientierung und Partizipation: Auf die Möglichkeiten zur Partizipation wird besonderer Wert gelegt. Die erbrachte Leistung muss sich an dem individuellen Unterstützungsbedarf ausrichten.

¹ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Empfehlung des Deutschen Vereins zur Förderung von Zuverdienstmöglichkeiten im Bereiche des SGB IX, 26.02.2019, Seite 4.

Genehmigungsverfahren für neue Zuverdienstprojekte

Über die Aufnahme neuer Projekte in die Regelförderung oder die Erweiterung bestehender Projekte entscheidet der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Zuverdienstprojekte richten sich ausschließlich oder überwiegend an Menschen mit seelischer Beeinträchtigung (psychische Erkrankung und/oder Abhängigkeitserkrankung). Hier ist im Vorfeld eine Stellungnahme der jeweils zuständigen Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) bzw. des Regionalen Steuerungsverbundes (RSV) sowie im Anschluss des Planungs- und Koordinierungsausschusses (PKA) für den Regierungsbezirk Niederbayern einzuholen.

Die Stellungnahme der Fachgremien soll insbesondere Aussagen zur Konzeption, zur fachlichen Eignung des Trägers sowie eine Bedarfseinschätzung enthalten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus den Empfehlungen von PSAG/RSV und PKA nicht abgeleitet werden.

Neuanträge müssen folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

- Trägerschaft und Rechtsform (Gesellschaftsverträge, Satzungen etc., Nachweise über Gemeinnützigkeit),
- Grundkonzept des Projektes,
- vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan,
- Art und Umfang der beantragten Plätze bzw. Förderung,
- Erklärung bzw. Nachweis, dass die beantragten Maßnahmen nicht anderweitig bezuschusst werden bzw. welche anderweitigen Zuschussmittel für das Projekt zugesagt wurden bzw. vereinnahmt werden.

1. Definition der Maßnahme / Art der Leistung

Zuverdienst ist ein niederschwelliges tagesstrukturierendes Angebot für eine stundenweise begleitete Beschäftigung, im Sinne einer arbeitsweltorientierten Tätigkeit, welche flexibel und individuell vereinbart wird, und die sozialtherapeutischen Zwecken und insbesondere der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft dient.

Gerade durch die Flexibilität und Individualität in der Begleitung der teilnehmenden Personen kann auf Leistungsschwankungen und auf Krankheitsausfälle Rücksicht genommen werden. Hiervon profitieren insbesondere Menschen mit psychischer Erkrankung.

Zuverdienstmöglichkeiten bieten die Chance behinderungsgerechter sinn- und identitätsstiftender Beschäftigung für Menschen mit seelischer Beeinträchtigung bzw. Sinnesbeeinträchtigung. Die betreute Beschäftigung ermöglicht ohne Rehabilitationsdruck, aber mit einem gewissen finanziellen Anreiz (im Sinne einer angemessenen Motivationszuwendung²) soziale Teilhabe, Stabilisierung und wenn möglich Hinführung zur beruflichen (Wieder-)

² Die Förderung nach diesen Richtlinien darf nicht für Zahlungen von Motivationszuwendungen an die nach Punkt 3 geförderten Personen verwendet werden.

Eingliederung. Zuverdienstprojekte sind kein Arbeitsmarktinstrument im eigentlichen Sinne.

Dennoch „ist stets darauf zu achten, dass eine gelungene Stabilisierung durch die Teilnahme am Zuverdienst den individuellen Bedarf und die Zielsetzung verändern und auch wieder zur Erwerbsfähigkeit führen kann“.³

Ein Zuverdienstprojekt besteht in der Regel aus 6 Plätzen. Jeder Zuverdienstplatz wird aus einem Pool von in der Regel 2 bis 3 verbindlich für das Projekt angemeldeten Personen, entsprechend ihrer individuellen Belastbarkeit und dem jeweiligen Gesundheitszustand, besetzt. Auf einem Zuverdienstplatz sind monatlich mindestens 60 abrechenbare Tätigkeitsstunden zu leisten.

Pro Projekt müssen von den teilnehmenden Personen mind. monatlich 360 Stunden erbracht werden.

Allen Zuverdienstprojekten ist gemeinsam, dass sie die unmittelbaren Kosten der Produktion bzw. der Dienstleistung erwirtschaften müssen.

„Durch die Verknüpfung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit mit einer Leistung der Sozialen Teilhabe nach § 113 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 81 SGB IX verbleibt es in der Verantwortung der Anbieter von Zuverdienstplätzen, die im Einzelfall notwendigen Grenzen zu arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen bei der individuellen Ausgestaltung der Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und den rechtlichen Status der Teilnehmenden entsprechend zu gestalten.“⁴

2. Ziele

Die teilnehmende Person

- verbessert ihre soziale Teilhabe
- knüpft soziale Kontakte und trainiert die Interaktions- und Kommunikationsfähigkeit
- erlebt gesellschaftliche Anerkennung
- erfährt soziale Stabilisierung und Steigerung des Selbstwertgefühls
- erhält eine Tagesstrukturierung
- steigert ihre Leistungsfähigkeit
- setzt in einem soweit als möglich normalen sozialen Kontext ihre arbeitsorientierten Fähigkeiten ein
- wird an berufliche Eingliederung und Entwicklung beruflicher Perspektiven herangeführt.

3. Personenkreis

Das Angebot richtet sich an Menschen mit Beeinträchtigungen i. S. d. § 99 SGB IX i. V. m. § 53 SGB XII, insbesondere an Menschen mit seelischer Beeinträchtigung bzw. Sinnesbeeinträchtigung, die besonders leistungsgemindert und nicht in der Lage sind, in einem

³ Grundlagen der selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben bzw. sozialen Teilhabe im Kontext Beschäftigung für Menschen mit seelischer Behinderung, Bay. Bezirkstag 2022, Seite 10.

⁴ Grundlagen der selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben bzw. sozialen Teilhabe im Kontext Beschäftigung für Menschen mit seelischer Behinderung, Bay. Bezirkstag 2022, Seite 10 - 11.

Inklusions- bzw. Beschäftigungsprojekt, in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder auf dem freien Arbeitsmarkt tätig zu sein.

Die teilnehmende Person darf nicht gleichzeitig einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung bzw. einem Inklusions- oder Beschäftigungsprojekt innehaben.

Ausgeschlossen sind zudem Menschen, die Leistungen zur Tagesstrukturierung in einer besonderen Wohnform (W-T-E-S) in Anspruch nehmen sowie Leistungsberechtigte nach dem SGB II.

In der Regel beziehen die Menschen mit Beeinträchtigung eine Erwerbsminderungs- oder Berufsunfähigkeitsrente.

Personen, die bereits vor Eintritt ins Regelrentenalter regelmäßig Zuverdienstprojekte besucht haben, können nach Rücksprache mit dem Bezirk Niederbayern, Sozialverwaltung unter nachstehender Regelung, bis zum Eintritt des 70. Lebensjahres, weiterhin das Angebot des Zuverdienstes nutzen:

- schriftliche Mitteilung im Einzelfall,
- unter Benennung der Gründe des Verbleibs über des Regelrentenalter hinaus sowie
- Benennung der vorbereitenden Schritte (Beendigung der Teilnahme).

4. Inhalt und Umfang der Leistung des Anbieters

Der Beschäftigungsumfang darf in der Regel 15 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

Den teilnehmenden Personen wird durch fachlich und persönlich geeignetes Anleitung- und Unterstützungspersonal eine Beratung und Begleitung bei der Entwicklung persönlicher und wo möglich beruflicher Perspektiven im Rahmen einer sinnstiftenden Tätigkeit gewährleistet, die ebenso auch zur Gestaltung einer Tagesstruktur beiträgt. Die Reflexion über eine Hinführung zu einer möglichen beruflichen Eingliederung unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten als auch der Einschränkungen ist Bestandteil des Leistungsangebotes und wird dokumentiert.

Im Rahmen der Beschäftigung soll eine Verbesserung der sozialen und wo möglich auch der beruflichen Teilhabechancen erreicht werden:

- Die Vermittlung und das Einüben von Grundanforderungen, wie Pünktlichkeit, Sauberkeit und Ordnung am Ort der Beschäftigung, sind als handlungsleitend anzusehen.
- Die fachpraktische und fachtheoretische Unterweisung in Bezug auf die auszuführende Aufgabe ist von großer Bedeutung
- Auf der Erweiterung von sozialen Kompetenzen (z.B. Teamfähigkeit, Kritikfähigkeit, angemessener Umgang mit Kolleginnen und Kollegen, sowie mit Anleiterinnen und Anleitern) ist ein besonderes Augenmerk zu legen.
- Eine zentrale Aufgabe stellt die Hinführung zu einer sinnstiftenden Tagesstruktur dar.
- Ist eine berufliche Wiedereingliederung möglich, wird die Vermittlung in Praktika je nach individueller Teilhabeplanung als unterstützendes Element genutzt.

5. Voraussetzungen zur Leistungserbringung / Qualitätsstandards

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- der tagesstrukturierende und arbeitsweltorientierte Charakter steht im Vordergrund
- die Gestaltung der Motivationszuwendung ist für die Beschäftigten transparent
- es ist für den Beschäftigten erkennbar, dass Leistungsschwankungen und Krankheitsausfälle keine Pflichtverletzungen / Nachteile im Verhältnis zum Zuverdienstanbieter darstellen
- es werden wirtschaftlich verwertbare Produkte oder Dienstleistungen hergestellt bzw. erbracht
- die Ausstattung der Zuverdienstplätze entspricht den Vorgaben der Berufsgenossenschaften und den Unfallverhütungsvorschriften
- der Anbieter muss sich mit niederbayerischen Einrichtungen und Diensten des psychosozialen Unterstützungssystems vernetzen.

6. Leistungszugang

Unter Berücksichtigung der besonderen Problemlagen des genannten Personenkreises muss der Zugang zu Zuverdienstangeboten niederschwellig gestaltet werden.

Der Zugang erfolgt durch Kontaktaufnahme mit dem Anbieter:

- Person selbst und/oder rechtlicher Betreuer,
- Sachbearbeiter der Leistungsträger,
- Sozialdienst der Werkstätte für Menschen mit Behinderung (WfbM),
- Leitung von Einrichtungen bzw. Diensten,
- Mitarbeitende von Beratungsstellen.

Der Zuverdienstanbieter prüft nach Kontaktaufnahme, ob die Person zu dem genannten Personenkreis zählt und die Unterstützungsleistung zur Erreichung der beschriebenen Ziele führen kann.

In Zweifelsfällen ist mit dem Bezirk Niederbayern ein Einvernehmen herzustellen.

7. Vergütung des Leistungsanbieters

Um die notwendigen Förder- und Unterstützungsleistungen gegenüber den betreuten Personen und die durch die besondere Aufgabe entstandenen zusätzlichen Aufwendungen für die Soziale Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen anzuerkennen, erhalten die Anbieter einen Zuschuss.

Im Einzelfall ist der Vorrang der Leistung der Träger der Arbeitsförderung, der Grundsicherung gem. SGB II, der beruflichen Rehabilitation und der Integrationsämter zu prüfen.

Förderfähig sind nur die tatsächlich geleisteten Stunden.

Pro geleisteter Stunde rechnet der Träger eines Zuverdienstprojektes einen Förderbetrag in Höhe von 16,10 € ab.

(Rechenbeispiel für 1 Zuverdienstprojekt mit 6 Plätzen:
6 Plätze * 60 geleistete Stunden monatlich à 16,10 € = 5.796 € monatlich * 12 = 69.552 jährlich.)

Es wird bei Folgenden, nicht vom Träger zu vertretenden Ereignissen, von einer Kürzung der Gesamtstundenzahl pro Projekt abgesehen. Dies sind:

- Epidemien/Pandemien
- Krieg
- Elementarschäden an der Einrichtung
- Wirtschaftskrisen, die Deutschland betreffen.

Der Nachweis über die im Förderjahr erbrachten Arbeitsstunden erfolgt über die Angaben im Verwendungsnachweis.

8. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Anbieter von Zuverdienstplätzen hat dem Bezirk Niederbayern - Sozialverwaltung - Änderungen in der Planung oder im Fortgang des Angebotes, die Auswirkungen auf die Grundlagen der Förderung oder deren Höhe haben oder haben könnten, unverzüglich mitzuteilen.

9. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Zuwendung wird unter Vorbehalt bewilligt.

Der Träger des zu fördernden Zuverdienstprojektes reicht den Zuwendungsantrag bis spätestens 01. Dezember des Vorjahres beim Bezirk ein. Die Erstellung des Antrages erfolgt unter Verwendung der Vordrucke.

10. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis 31. März des Folgejahres unter Verwendung der Vordrucke vorzulegen.

Neben den Kostennachweisen für Personal- und Sachaufwand sind Nachweise über die Besetzung der Zuverdienstplätze (geleistete Stunden pro Platz), die am Projekt beteiligten Personen (Zielgruppe), eine Beschreibung der Tätigkeitsfelder sowie ein Jahresbericht vorzulegen.

Der Bezirk entscheidet nach Prüfung des Verwendungsnachweises über den Antrag für das laufende Förderjahr und übersendet im Anschluss daran den Bescheid an den Träger des Zuverdienstprojektes.

Zur Sicherstellung des laufenden Geschäftsbetriebes kann der Träger auf Antrag Abschläge zum 31.03., 30.06. und 30.09. des Haushaltsjahres erhalten.

11. Rückforderung der Förderung

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- Der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat.
- Die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden (z.B. bei Überfinanzierung des Projektes) oder die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten wurden.
- Die im Schlussbescheid endgültig festgesetzte Höhe der unter Vorbehalt bewilligten Zuwendung hinter dem bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückbleibt.
- Die Abschläge aufgrund der im Antrag angegebenen Arbeitsstunden höher ausgefallen sind, als tatsächliche Arbeitsstunden geleistet wurden.

12. Prüfungsrecht/Qualitätssicherung

Der Bezirk Niederbayern ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Außerdem kann überprüft werden, ob die geförderten Zuverdienstplätze mit anspruchsberechtigten Personen besetzt sind und die notwendige Begleitung und Anleitung regelmäßig sichergestellt ist.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Landshut, den 22.12.2022



Bezirkstagspräsident